

Fachbereich 30

22.06.2011

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein

**Vorschläge zur Korruptionsbekämpfung**  
**- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.04.2011**  
**- Nr. 1042/2011**

Zu dem Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE wird wie folgt Stellung genommen:

Der von Transparency International entwickelte Integritätspakt verpflichtet den Auftraggeber zur Unbestechlichkeit und zur Gleichbehandlung aller Anbieter hinsichtlich der erteilten Informationen; die Anbieter verpflichten sich, keine Bestechungsversuche zu unternehmen, keine Wettbewerbs einschränkende Absprachen zu treffen, Zahlungen an Berater und andere Mittelspersonen offen zu legen und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch von Beratern und nachbeauftragten Unternehmen einzufordern.

Dem Abschluss eines solchen Integritätspakts käme für die Stadtverwaltung Leverkusen nach diesseitiger Einschätzung im Regelfall keine zusätzliche präventive Wirkung zu. Nur in Ausnahmefällen stellt er einen verfolgenswerten Ansatz dar.

a) Die Stadtverwaltung verfügt – wie auch ein aktueller interkommunaler Vergleich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gezeigt hat – über ein System der Korruptionsverhütung, das nach wie vor dem „Stand der Technik“ entspricht. Wie ich zuletzt mit Schreiben vom 13.01.2010 festgestellt haben, orientiert sich die Stadt Leverkusen bei der Antikorruptionsarbeit an den bestehenden Gesetzen und Regelwerken; auch die speziell für die kommunale Ebene von Transparency International herausgegebene „Handreichung für ein kommunales Integritätssystem“ ist vollinhaltlich in das Leverkusener System zur Korruptionsverhütung eingeflossen.

Der Integritätspakt ist für solche Gebiete geschaffen worden, die über weniger strukturierte Gesetzeswerke verfügen; mit dem Integritätspakt sollen solche geschaffen oder wesentlich ergänzt werden. Angesichts der in Deutschland im Allgemeinen und bei der Stadtverwaltung Leverkusen im Besonderen bestehenden Regularien würden mit dem Abschluss eines solchen Vertrages nur bestehende Verpflichtungen wiederholt.

b) Diskutabel ist der Abschluss eines Integritätspakts – als eigenständiger Vertrag oder durch Zusatzbestimmungen - m.E. dann, wenn besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch genommen werden muss. Wie auch die von Transparency Deutschland aufgezeigten Anwendungsbeispiele (Abfallwirtschaft, Flughafenbau) zeigen, wird dies insbesondere dann der Fall sein, wenn

- dieses Vertrauen in der Vergangenheit enttäuscht worden ist oder
- Großprojekte durchgeführt werden, in denen die Strukturen komplex sind und die vorhandenen Instrumente der Korruptionsverhütung nicht angewendet werden bzw. sich angesichts der zeitlichen Begrenzung nicht ohne Weiteres etablieren können.

Gerade in den letztgenannten Fällen wird der mit dem Abschluss des Integritätspakts verbundene zusätzliche Aufwand (Einbeziehung weiterer Organisationen, Vornahme weiterer Schritte – z.B. Audit-Verfahren) angesichts der wirtschaftlichen Dimension im Gegensatz zu einer Anwendung bei allen öffentlichen Aufträgen – d.h. ohne jegliche Wertgrenze im Einzelfall – zu rechtfertigen sein.

gez.:  
Jarzombek  
Korruptionsbeauftragter  
der Stadt Leverkusen